

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

45. Verordnung vom 10.12.1842 publ. 21.12.1842

rend herumtragen zu lassen und Subscriptionen oder Bestellungen darauf zu sammeln.

Die Polizeibehörden werden für die gehörige Ausführung dieser Vorschriften Sorge tragen, und ihre Unterbediente denselben gemäß instruiren.

45) Bekanntmachung der Justiz-Canzlei vom 10. December, publ. den 21. December 1842.

betr. die Frist zur
Deponirung der
zur Deposition
angemeldeten
Gelder.

In Beziehung auf die Depositalverwaltung der Untergerichte wird mit Seiner Königlichen Hoheit Höchster Genehmigung hiedurch bekannt gemacht:

daß die in den §§. 8 und 9. der Bekanntmachungen der Justiz-Canzlei vom 16. Sept. 1830, 3. Mai 1832 und 1. Juli 1841 vorgeschriebene Monatsfrist auf acht Tage verkürzt worden ist, mithin künftig die zur gerichtlichen Deposition angemeldeten Gelder innerhalb acht Tagen, vom Tage des aufgenommenen Depositen Scheins an gerechnet, deponirt werden müssen und nach deren Ablauf der Depositen Schein seine Gültigkeit verliert.

46) Bekanntmachung der Justiz-Canzlei vom 12. December, publ. den 17. December 1842.

die Berechnung
der Depositenge-
bühren betr.

Es wird hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht, daß nach Höchster Verfügung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs